Benutzungsgebührensatzung für die kommunalen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) des Marktes Rimpar

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Rimpar folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Der Markt Rimpar erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtungen Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

¹Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. ²Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) ¹Die Gebühren i. S. von § 5 sind monatlich für jeden angefangenen Betreuungsmonat zu entrichten. ²Die Gebühren sind auch während der Schließzeiten, bei längerem Fehlen des Kindes sowie bis zur Wirksamkeit einer etwaigen Kündigung fällig. ³Die Gebühren sind darüber hinaus weiterhin zu entrichten bei durch den Träger nicht beeinflussbaren und unvermeidbaren Schließungen. ⁴Soweit Dritte (z.B. Staat) Ersatzleistungen zur Verfügung stellen, welche anstelle der fortlaufenden Beitragszahlungen dem jeweiligen Träger erbracht werden, entfällt im Umfang dieser Ersatzleistungen die Leistungsverpflichtung der Gebührenschuldner.
- (2) ¹Die Gebühr ist am 10. Werktag eines jeden Monats für den gesamten Monat im Voraus fällig. ²Die Gebühren werden im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben. ³Die Erteilung einer Einzugsermächtigung und das Lastschriftmandat sind von den Gebührenschuldnern auszufüllen und Bestandteil des Betreuungsvertrages.
- (3) ¹Die Gebühren werden für 12 Besuchsmonate eines Jahres erhoben. ²Die Gebühren für die Mittagsbetreuung nach § 5 Abs. 4 werden für 11 Besuchsmonate eines Jahres erhoben. ³Der Monat August ist bei der Mittagsbetreuung beitragsfrei.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) ¹Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 bemisst sich nach der im Betreuungsvertrag vereinbarten durchschnittlichen täglichen Buchungszeit.²Da in der Mittagsbetreuung keine Buchungszeiten festgelegt werden, bemisst sich die Höhe der Gebühr i.S. des §5 Abs.4

abweichend von Satz 1 pauschal.

- (2) ¹Soweit mehr als zwei Kinder aus einer häuslichen Gemeinschaft eine kommunale Kindertageseinrichtung im Markt Rimpar besuchen, werden auf Antrag nur für zwei Kinder Gebühren erhoben. ²Erhoben werden im Falle des Satzes 1 die beiden höchsten Gebührensätze.
- (3) ¹Die Gebühren werden für die regelmäßige Betreuung der Kinder erhoben. ²Für die Inanspruchnahme weiterer Leistungen, wie Verpflegung und Ferienbetreuung, können zusätzliche Kosten anfallen.
- (4) ¹Der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Beitragszuschuss wird in der jeweils geltenden Höhe auf den Gebührensatz angerechnet. ²Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr beschränkt.

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat in der Kinderkrippe werden folgende Gebühren erhoben:

Durchschnittliche tägliche Buchungszeit:	Monatliche Gebühren in Euro
> 3 – 4 Stunden	170
> 4 – 5 Stunden	200
> 5 – 6 Stunden	230
> 6 – 7 Stunden	260
>7-8 Stunden	290
> 8 – 9 Stunden	320
> 9 – 10 Stunden	350

(2) ¹Für jeden angefangenen Monat im Kindergarten werden folgende Gebühren erhoben:

aa) Regelkindergarten

Durchschnittliche tägliche Buchungszeit:	Monatliche Gebühren in Euro
3 – 4 Stunden	150
> 4 – 5 Stunden	170
> 5 – 6 Stunden	190
> 6 – 7 Stunden	210
> 7 – 8 Stunden	230
> 8 – 9 Stunden	250
> 9 – 10 Stunden	270

ab) Waldkindergarten

Durchschnittliche tägliche Buchungszeit:	Monatliche Gebühren in Euro
> 3 – 4 Stunden	170
> 4 – 5 Stunden	190
> 5 – 6 Stunden	210
> 6 – 7 Stunden	230

(3) ¹Für jeden angefangenen Monat im Hort werden folgende Gebühren erhoben:

Durchschnittliche tägliche Buchungszeit:	Monatliche Gebühren in Euro
3 – 4 Stunden	150
> 4 – 5 Stunden	170
> 5 – 6 Stunden	190

² Zusätzliche Kosten bei der Hortbetreuung können aufgrund §6 entstehen.

(4) ¹Für jeden angefangenen Monat in der Mittagsbetreuung werden 90 Euro erhoben.

§6 Zusatzkosten Ferienbetreuung

(1) ¹Für die Ferienbetreuung in den Kinderhorten und der Mittagsbetreuung werden zusätzliche Gebühren erhoben. ²Die monatlichen Gesamtkosten bei Buchung der Ferienbetreuung ergeben sich aus Anlage 1.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Rimpar vom 28.07.2022, die zum 01.01.2023 in Kraft getreten ist, außer Kraft.

Rimpar, 27.06.2024

Weidner

1. Bürgermeister

²Zusätzliche Kosten bei der Mittagsbetreuung können aufgrund §6 entstehen.

Anlage 1 zur Benutzungsgebührensatzung für die kommunalen Kindertageseinrichtungen vom 27.06.2024

a) Monatliche Betreuungsgebühren Hort (Summe Schulzeiten plus Ferienzeiten)

Grundbeitrag inkl.	Buchu	Buchungszeit an Schultagen	
Ferienbetreuung bis zu 14 Tagen	>3-4 Stunden	>4-5 Stunden	>5-6 Stunden
	150,00 €	170,00€	190,00€

Grundbeitrag p	olus.	Buchungszeit an Schultagen		ltagen
Ferienbetreuung		>3-4	>4-5	>5-6
15-29 Tage		Stunden	Stunden	Stunden
	>3-4 Stunden	150,00€	170,00€	190,00€
Buchungszeit	>4-5 Stunden	154,00€	170,00€	190,00€
in den Ferien	>5-6 Stunden	155,00€	174,00€	190,00€
	>6-7 Stunden	156,00€	175,00€	194,00 €
	>7-8 Stunden	157,00€	176,00€	195,00 €
	>8-9 Stunden	158,00€	177,00€	196,00 €
	>9 Stunden	159,00€	178,00€	197,00 €

Grundbeitrag plus		Buchungszeit an Schultagen		
Ferienbetreuung mehr als 29		>3-4	>4-5	>5-6
Tage		Stunden	Stunden	Stunden
	>3-4 Stunden	150,00€	170,00 €	190,00€
Buchungszeit	>4-5 Stunden	157,00 €	170,00€	190,00€
in den Ferien	>5-6 Stunden	159,00 €	177,00 €	190,00€
	>6-7 Stunden	161,00 €	179,00 €	197,00 €
	>7-8 Stunden	163,00€	181,00 €	199,00 €
	>8-9 Stunden	165,00€	183,00€	201,00 €
	> 9 Stunden	167,00€	185,00€	203,00 €

b) Monatliche Betreuungsgebühren Mittagsbetreuung (Schulzeiten plus Ferienzeiten)

Grundbeitrag plus Ferienbetreuung bis zu	Grundbeitrag plus Ferienbetreuung bis zu
10 Tagen	20 Tagen
96,00 €	99,00 €